

22. Mai 2023

OE



**GUVH**

Gemeinde-Unfallversicherungsverband  
Hannover

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Steuerung

GUV Hannover, Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge  
Nienburger Str. 31  
31535 Neustadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mitgliedsnummer: **1.12.00208.001**  
Ansprechpartner: Herr Kosch  
Telefon: 0511 8707 128  
Fax: 0511 8707 196  
E-Mail: [bernhard.kosch@guvh.de](mailto:bernhard.kosch@guvh.de)  
Datum: 17.05.2023

### Beitragsbescheid für das Jahr 2023 - Schülerunfallversicherung -

gemäß §§ 150, 168 Abs. 1, 185 SGB VII i. V. m. § 25 Abs. 4 der Satzung des GUV Hannover

Die Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover hat den allgemeinen Beitragssatz der Schülerunfallversicherung in der Umlagegruppe (UG) 7 auf **73,40 Euro** je Versicherten festgesetzt.

Für Versicherte in Tageseinrichtungen (Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderspielkreise, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorte) werden ein Viertel (**18,35 Euro**) und für Berufsschüler drei Viertel (**55,05 Euro**) des allgemeinen Beitrages der Schülerunfallversicherung erhoben (§ 25 Abs. 4 der Satzung des GUV Hannover).

### Beitragsrechnung

Versicherte Personen	Anzahl	Beitragssatz €	Beitrag €
Kinder in Tageseinrichtungen	895	18,35	16.423,25
Allgemeinbildende Schulen	4839	73,40	355.182,60
Berufsbildende Schulen	0	55,05	0
Gesamt:			<b>371.605,85</b>

Die Beitragslast wird zu den festgelegten Fälligkeitsterminen (§ 23 SGB IV) in Teilbeträgen von Ihrem Bankkonto durch Lastschriftauftrag eingezogen. **Um Doppelzahlungen zu vermeiden, bitte den angeforderten Betrag nicht überweisen.**

Fällig am:	<b>15.06.2023</b>	=	<b>123.880,85 €</b>
	<b>15.07.2023</b>	=	<b>123.880,85 €</b>
	<b>15.08.2023</b>	=	<b>123.844,15 €</b>

Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Abs. 1 SGB IV). Die Säumniszuschläge werden ab dem ersten Tag nach Fälligkeit berechnet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid wird nach §§ 77 und 84 Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für die Beteiligten bindend, wenn nicht innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei uns schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben wird. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist (§ 84 Abs. 2 SGG). Der Widerspruch bewirkt keinen Aufschub der Zahlungsfrist (§ 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Der Bescheid wurde maschinell erstellt und gilt gem. § 33 Abs. 5 SGB X ohne Unterschrift.